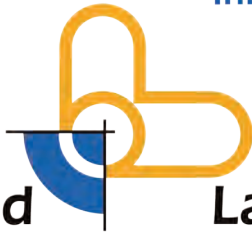


Ihr kompetenter Dienstleister

Stadtwerke
Langenfeld



Verbandswasserwerk
Langenfeld-Monheim



Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
Stadtwerke Langenfeld GmbH

Elisabeth-Selbert-Straße 2
40764 Langenfeld

Telefon: 02173 / 979-0
Telefax: 02173 / 979-179
E-Mail: info@stw-langenfeld.de
Internet: www.stw-langenfeld.de

ERDGAS

**TRINK
WASSER**

LFeld.net

Die im Erdreich verlegten Leitungen wie Stromversorgungskabel, Gas und Wasserleitungen, Fernmeldeanlagen, Signal- und Sicherungsanlagen, Kanalisationsanlagen und Ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen. Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden.

Damit wird immer ein Teil dieser Anlagen und so auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger nach den §§ 222 (fahrlässige Tötung), § 230 (fahrlässige Körperverletzung), § 306 bis § 310 a (Brandstiftung), § 314 (fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung), § 316 b (Störung öffentlicher Betriebe), § 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen), § 320 (fahrlässige Gemeingefährdung) und § 323 (Baufährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines zum Anlagenbetreiber

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH betreibt im Stadtgebiet Langenfeld das Erdgasnetz sowie ein LWL-Netz. Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG betreibt in den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein sowie im Ortsteil Landwehr der Stadt Solingen das Trinkwassernetz.

Der gemeinsame Firmensitz befindet sich in Langenfeld, Elisabeth-Selbert-Straße 2. Die Telefonnummer lautet:

Telefon: 0 21 73 / 979 - 0

Der Bereitschaftsdienst ist in Notfällen unter dieser Nummer auch nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen zu erreichen.

Auskünfte über die Lage von Gas- und Wasserleitungen werden werktäglich in den üblichen Geschäftszeiten erteilt.

2. Allgemeines zu den Anlagen

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, also bei Aufgrabungen, Aushebung von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Bei Beschädigungen von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.

Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens. Es sind in jedem Fall die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 sorgfältig zu beachten. In der Regel liegen Gasleitungen in einer Tiefe von 0,50 m bis 1,00 m, Wasserleitungen in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,60 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende, insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen.

Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz). Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.

3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen, zu überwachen und ihnen den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke und des Verbandswasserwerkes entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Gas- und Wasserrohrleitungen oder Kabel und Leitungen jeglicher Art.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem zuständigen Versorgungsunternehmen sofort zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern. Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Leitungen des betreffenden Versorgungsunternehmens verantwortlich, auch wenn an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter des Versorgungsunternehmens anwesend ist. Sollte dieser Angaben zur Sicherung der Leitungslagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

4. Erkundigungspflicht

Versorgungsträger, Planer, bauausführende Firmen etc., die die Bestandspläne des Verbandswasserwerkes / Stadtwerke anfordern, dürfen diese nicht an Dritte weitergeben. Sie haben nachfolgende Unternehmer auf deren Erkundigungspflicht hinzuweisen. Bei der Planungsanfrage ist der Zweck der Maßnahme anzugeben.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn durch die bauausführende Firma Planauskünfte über die Lage und Tiefe der im Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen einzuholen.

Die im Erdreich verlegten Leitungen dienen öffentlichen Zwecken. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind nach § 316 StGB und § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist den Besitzern der Anlagen, evtl. sogar Dritten gegenüber, zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Lage von Versorgungsleitungen

Die Lage und / oder Tiefe von Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen-, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung geändert haben. Deshalb hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze, o. ä. selbst Gewißheit zu verschaffen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Unterlagen kann nicht übernommen werden.

6. Baubeginn

Vor Aufnahme der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss den Stadtwerken / Verbandswasserwerk der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens 8 Tage vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen gilt noch nicht als Anzeige.

7. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Baubeauftragten der Stadtwerke / Verbandswasserwerks erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdecken und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke / Verbandswasserwerks nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

8. Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer o. ä. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden. Da mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 1,0 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten.

9. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Stadtwerken / Verbandswasserwerk abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Ein spülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit den Stadtwerken / Verbandswasserwerk abzustimmen. Im Zuge grabenloser Bauverfahren dürfen die Leitungen der Stadtwerke / Verbandswasserwerk nur mit Sichtkontakt (Freilegen der Leitung) gequert werden.

10. Freilegen von Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Sind Gas- und Wasserleitungen unabsichtlich freigelegt, so sind sofort die Stadtwerke / Verbandswasserwerk davon in Kenntnis zu setzen. Die freigelegten Leitungen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtwerke / Verbandswasserwerk wieder überdeckt werden. Diese Forderung dient unter anderem auch der Feststellung und Behebung von Beschädigungen der Rohrumhüllung.

11. Verfüllen von Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Rohrleitungen ist mit den Stadtwerken / Verbandswasserwerk rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund - sowie den Auflagen der Stadtwerke / Verbandswasserwerkes zu erfolgen. In jedem Fall sind Gas- und Wasserleitungen mit einem steinfreien Sandbett / Umhüllung zu versehen. Trassenwarnbänder sind wieder einzubringen.

12. Überbauung und Bepflanzung von Versorgungsleitungen

Bezüglich der Bepflanzung von Versorgungsleitungen sind die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 einzuhalten. Grundsätzlich sind die Trassen von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen usw. freizuhalten. Die Schutzstreifenbreiten sind gemäß DIN 19630 zu beachten.

13. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an einer Rohrleitung, Armaturen, Schieber, Hydranten, Schächte etc. ist unverzüglich den Stadtwerken / Verbandswasserwerk zu melden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzen und mit Zustimmung durch die Stadtwerke / Verbandswasserwerk erfolgen.

14. Maßnahmen bei Austritt von Gas bzw. Wasser

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gasaustritt überprüfen, falls Gas eingeströmt ist, Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen bedienen, Lichtschalter und Klingel nicht betätigen. Sofort Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

In jedem Fall gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Die Stadtwerke / Verbandswasserwerk unverzüglich benachrichtigen. Erforderlichenfalls Polizei oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken / Verbandswasserwerk und den zuständigen Dienststellen abstimmen. Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke / Verbandswasserwerkes verlassen
- Das örtliche Tiefbauunternehmen muss sich für die notfalls erforderlichen Schachtungen für erste Maßnahmen der Stadtwerke / Verbandswasserwerkes bereit halten

15. Anhang:

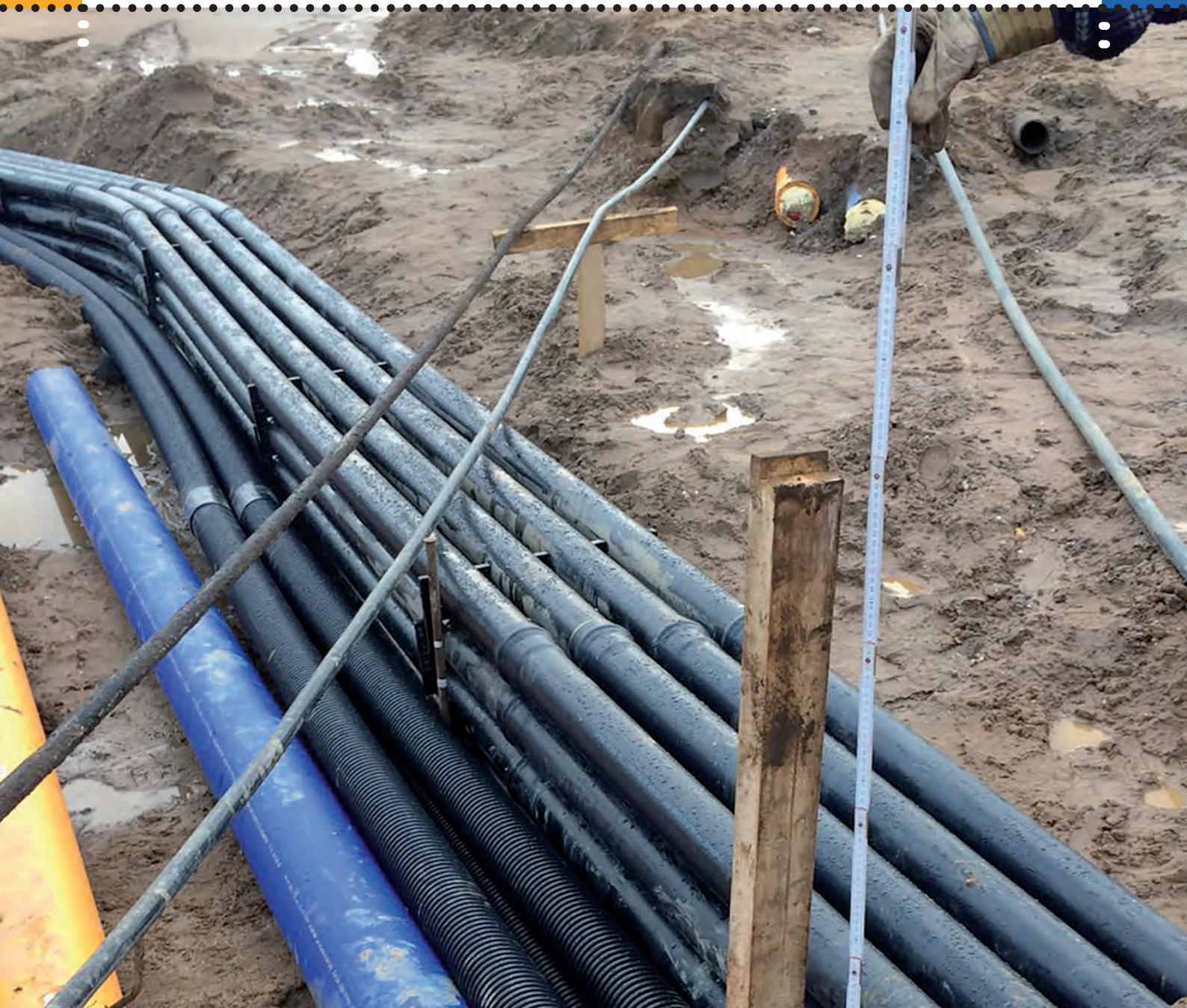
Checkliste für die Baustelle (Bitte auf jeder Baustelle anliegende Checkliste durchgehen)

Ihr kompetenter Dienstleister

Stadtwerke
Langenfeld



Verbandswasserwerk
Langenfeld-Monheim



Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
Stadtwerke Langenfeld GmbH

Elisabeth-Selbert-Straße 2
40764 Langenfeld

Telefon: 02173 / 979-0
Telefax: 02173 / 979-179
E-Mail: info@stw-langenfeld.de
Internet: www.stw-langenfeld.de

ERDGAS 

 **TRINK
WASSER**

LFeld.net